

Geschäftsreglement des Stadtparlamentes

vom 10. Januar 2013

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 26 der vorläufigen Gemeindeordnung als Geschäftsreglement:

I. Konstituierende Sitzung

Art. 1

Das Stadtparlament wird im ersten Monat der neuen Amtsdauer vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Die Sitzung wird eröffnet:

- a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament als Letztes präsidiert hat;
- b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren.

Dieses Mitglied:

- a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

II. Organisation

1. Präsidium

Zusammensetzung

Art. 2

Das Präsidium besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten;
- c) drei Stimmentzählerinnen bzw. -zählern;
- d) den Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten.

Wahl

Art. 3

Das Stadtparlament nimmt die Wahlen gemäss Art. 2 lit. a bis c sowie die Wahl von drei Ersatzstimmzählenden in der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Sitzung des Amtsjahres vor. Die gewählten Mitglieder können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Funktion nicht wiedergewählt werden.

Zuständigkeit

Art. 4

Das Präsidium:

- a) beruft das Stadtparlament ein und erlässt die Traktandenliste;
- b) entscheidet nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrats über die Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen oder die Bestellung nicht ständiger Kommissionen. Der Bericht und Antrag muss den Mitgliedern des Präsidiums spätestens 3 Tage vor der Präsidiumssitzung vorliegen;
- c) unterbreitet dem Stadtparlament einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen;
- d) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen;
- e) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und die Festlegung von Sitzungsgeldern und Fraktionsentschädigungen;
- f) genehmigt das Protokoll und nimmt Berichtigungen vor;
- g) besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Stadtparlament gefassten Beschlüsse und stellt dem Stadtparlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehen;
- h) kann Richtlinien über das elektronische Abstimmen und die Handhabung des Ausstands erlassen;
- i) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden.

Es kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Massgebend ist Art. 24 Abs.2.

Präsidentin / Präsident

Art. 5

Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) leitet die Verhandlungen des Stadtparlaments und des Präsidiums;
- b) wacht über die Rechte des Stadtparlaments und über die Befolgung des Geschäftsreglements;
- c) vertritt das Stadtparlament gegen aussen;
- d) unterzeichnet im Namen des Stadtparlaments und des Präsidiums mit der Parlamentssekretärin bzw. dem -sekretär.

Zur Verhandlungsleitung gehören namentlich auch die Befugnisse gemäss

- a) Art. 41 Abs. 3
- b) Art. 42 lit. a
- c) Art. 43 Abs. 1
- d) Art. 46 Abs. 3
- e) Art. 88

Stellvertretung

Art. 6

Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so tritt an die Stelle:

- a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident;
- b) das Mitglied, welches das Stadtparlament als Letztes präsidiert hat;
- c) der/die 1., 2. respektive 3. Stimmzähler/in.

Die Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten und Stimmzählenden können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion mit Stimmrecht vertreten lassen.

Stimmbüro

Art. 7

Die Stimmzählenden bzw. die Ersatzstimmzählenden bilden das Stimmbüro.

Die Mitglieder des Stimmbüros ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen.

2. Parlamentarische Kommissionen

a) ständige Kommissionen

Bestand

Art. 8

Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen aus je 7 Mitgliedern:

- a) Geschäftsprüfungskommission
- b) Bau- und Verkehrskommission
- c) Werkkommission
- d) Liegenschaftenkommission

Wird der Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen geändert, werden die Kommissionen neu gewählt.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 9

Die Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung;
- b) die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufe-

- nen Jahr;
- c) die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss;
- d) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite prüfen.

Bau- und Verkehrskommission	<p><u>Art. 10</u> Die Bau- und Verkehrskommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung, des Bauens und des Umweltschutzes.</p>
Werkkommission	<p><u>Art. 11</u> Die Werkkommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, welche die Technischen Betriebe betreffen.</p>
Liegenschaftskommission	<p><u>Art. 12</u> Die Liegenschaftskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte; b) entscheidet gemäss Gemeindeordnung (Fussnote: vgl. Anhang Finanzbefugnisse zur vorläufigen Gemeindeordnung vom ...) über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.
Zugehörigkeit	<p><u>Art. 13</u> Die Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.</p>
Empfehlungen an Kommissionen	<p><u>Art. 14</u> Das Stadtparlament kann auf Antrag im Rahmen der Beratung eines Geschäfts einer ständigen Kommission die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung empfehlen.</p>

b) nicht ständige Kommissionen

Grundsatz	<p><u>Art. 15</u> Das Präsidium kann einzelne Geschäfte nicht ständigen Kommissionen zur Vorberatung übertragen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diese nicht durch Reglement in die Zuständigkeit einer ständigen Kommission fallen; b) die zuständige Kommission dies beantragt.
-----------	--

Die Fraktionen bestimmen die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen. Die Gewählten werden an der nächsten Parlamentsitzung bekannt gegeben.

Solange eine nicht ständige Kommission ihre Beratungen noch nicht aufgenommen hat, kann eine Fraktion ihr Mitglied unter Mitteilung an die Stadtkanzlei durch ein anderes Fraktionsmitglied ersetzen.

c) gemeinsame Bestimmungen

Bestellung

Art. 16

Das Stadtparlament, das Präsidium und die Fraktionen achten bei der Bestellung der Kommission darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

Wahlvorschläge für ständige Kommissionen werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben.

Fraktionszugehörigkeit

Art. 17

Die Wahl in eine Kommission und der Verbleib in einer Kommission setzen voraus, dass das Mitglied der Fraktion – gemäss Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen – angehört.

Stellvertretung

Art. 18

Ein Mitglied einer Kommission kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen.

Die Stellvertretung hat kein Stimmrecht, ausser es vertrete ein Mitglied, welches im Ausstand ist.

Stellvertretung in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

Befugnisse

Art. 19

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen;
- b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;
- e) Interessenvertretungen anhören.

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.

Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindegesetz. (Fussnote: Art. 53ff. und Art. 62 Gemeindegesetz)

Mitwirkung des Stadtrats

Art. 20

An den Verhandlungen der Kommissionen nimmt auf Einladung das/die zuständige/n Mitglied/er des Stadtrats teil.

Sie können mit Zustimmung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.

Zuteilung der Geschäfte

Art. 21

Ein Geschäft soll in der Regel von einer einzigen Kommission vorberaten werden. Vorbehalten bleibt die Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 9 Abs. 2.

Die Kommissionen sorgen für die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte.

Sekretariat

Art. 22

Die Kommissionen bezeichnen eine Person, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

Sitzungsunterlagen und allfällige Protokolle müssen 7 Tage vor der Kommissionssitzung bei den Mitgliedern der Kommission eintreffen.

Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern innert 10 Tagen zuzustellen. Vorab ist das Einverständnis der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten einzuholen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.

Die Geschäftsprüfungskommission legt ihre Abläufe selber fest.

Einsichtnahme in Protokolle

Art. 23

Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;
- b) den an die Sitzung eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats;
- c) den Fraktionspräsidentinnen oder den Fraktionspräsidenten;
- d) der Stadtkanzlei.

Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Die Mitglieder des Stadtrats erhalten einen Auszug aus dem Sitzungsteil, an welchem sie anwesend waren.

Verfahren

Art. 24

Soweit nichts anderes bestimmt, gelten für Kommissionen die Verfahrensregeln des Stadtparlaments.

Die Kommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen, wenn eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann, nebensächliche Punkte zu bereinigen oder Protokolle zu genehmigen sind. Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert sieben Tagen zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Bericht und Antrag

Art. 25

Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Stadtparlament Eintreten auf die Vorlage beantragt wird und stellt dem Stadtparlament Antrag über Zustimmung oder Ablehnung. Sie kann eigene Anträge stellen.

Sie erstattet dem Stadtparlament durch die Präsidentin oder den Präsidenten soweit notwendig Bericht. Die Kommission kann eine andere Bericht erstattende Person bezeichnen, welche an den Beratungen teilgenommen hat. Nicht bekannt gegeben dürfen:

- a) dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;
- b) die Urheberin oder der Urheber einzelner Meinungsäusserungen.

3. Fraktionen

Quorum

Art. 26

Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Berücksichtigung bei Wahlen

Art. 27

Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und Abordnungen angemessen berücksichtigt.

Das Präsidium legt dem Stadtparlament zu Beginn der Amtsdauer einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen vor.

Bei Änderungen im Bestand einer Kommission, bei der Bildung einer neuen Fraktion oder der Auflösung einer Fraktion ist der Schlüssel zu prüfen und allenfalls auf Beginn eines neuen Amtsjahres anzupassen.

Bei der Bestellung von Abordnungen werden die von den Mitgliedern des Stadtrats bekleideten Sitze angerechnet.

4. Parlamentsmitglieder

Mitwirkungsrechte

Art. 28

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sich an den Diskussionen zu beteiligen;
- b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einzureichen.

Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte

Art. 29

Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind;
- b) Auskünfte der Departementssekretariate über Sachfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind.

Präsenzpflicht

Art. 30

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlaments teilzunehmen.

Wer verhindert ist, teilt dies der Stadtkanzlei im Voraus mit.

Zu Beginn der Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen.

Ausstand

Art. 31

Ein Mitglied, welches an einem Beschluss des Stadtparlaments ein unmittelbares und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, tritt in den Ausstand. Gleiches gilt für Mitglieder, dessen nächste Angehörige ein solches Interesse haben.

Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.

Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion. Das betroffene Mitglied erhält vorab die Möglichkeit für eine kurze Stellungnahme.

Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

Interessenbindungen

Art. 32

Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung wichtiger politischer Ämter.

Das Mitglied meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend.

Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.

5. Stadtrat

Mitwirkung und Vollzug

Art. 33

Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen des Stadtparlaments teil.

Er hat das Recht, zu den Geschäften des Stadtparlaments vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen und kann Anträge stellen.

Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse des Stadtparlaments.

6. Sekretariat und Kanzleiarbeiten

Sekretariat

Art. 34

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Sekretariat des Stadtparlaments und des Präsidiums.

Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.

An den Sitzungen des Präsidiums nimmt sie oder er mit beratender Stimme teil.

Kanzleiarbeiten

Art. 35

Die Stadtkanzlei besorgt:

- a) die Kanzleiarbeiten des Stadtparlaments und des Präsidiums;
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlaments;
- c) den Weibeldienst.

III. Verfahren

1. Sitzungen

Einberufung

Art. 36

Das Stadtparlament wird einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) so bald als möglich, spätestens aber 20 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat oder mindestens 15 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Sitzungstag und Dauer

Art. 37

Die Sitzungen werden in der Regel auf den ersten Donnerstag im Monat einberufen.

Sie dauern in der Regel von 17 bis 20 Uhr. Das Traktandum, welches vor 20 Uhr begonnen wurde, wird fertig beraten.

Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen.

Einladung, Traktandenliste

Art. 38

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats und der vorberatenden Kommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 36 lit. c vorbehalten, zuzustellen.

Finanzplan und Voranschlag sowie Geschäftsbericht und Rechnung sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Die Traktandenliste enthält:

- a) die zur Behandlung stehenden Geschäfte;
- b) die beim Stadtparlament anhängigen, aber noch nicht zur Behandlung gelangenden Geschäfte;

c) allfällige Mitteilungen.

Die Traktandenliste wird öffentlich bekannt gegeben.

Erstinformationsrecht

Art. 39

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament in der Regel erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.

Öffentlichkeit

Art. 40

Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlaments sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlaments berichten, kann die Anwesenheit auch bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namensnennung berichten.

Publikum

Art. 41

Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.

Bei Widerhandlung können die Fehlbaren weggewiesen und nötigenfalls die Tribüne für die restliche Dauer des Traktandums oder der Sitzung geräumt werden.

Medien

Art. 42

Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlaments berichten, werden:

- a) auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen;
- b) die Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen gleichzeitig wie den Mitgliedern zugestellt.

Optische und akustische
Aufnahmen

Art. 43

Optische und akustische Aufnahmen sind mit Bewilligung im Sitzungssaal und auf der Tribüne gestattet.

Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.

2. Beratungen

a) allgemeine Regeln

Traktandenliste	<p><u>Art. 44</u> Die Reihenfolge der Traktanden kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mittels Ordnungsantrag geändert werden. Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.</p>
Zusätzliche Unterlagen	<p><u>Art. 45</u> An der Sitzung können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften ausgeteilt werden.</p>
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 46</u> Das Stadtparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</p> <p>Sind weniger als 23 Mitglieder anwesend, so wird die Sitzung aufgehoben.</p>
Zulassung zur Diskussion	<p><u>Art. 47</u> Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.</p> <p>Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch zuerst die Kommissionssprecherinnen und Kommissionsprecher, die aus der vorbereitenden Kommission Bericht erstatten und anschliessend die Mitglieder des Stadtrats.</p> <p>Will die Präsidentin bzw. der Präsident selber als Mitglied des Stadtparlaments sprechen, so übergibt sie oder er die Verhandlungsleitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.</p>
Form der Voten	<p><u>Art. 48</u> Im Stadtparlament kann mundart oder schriftdeutsch gesprochen werden.</p> <p>Die Voten müssen die Sache betreffen und kurz gefasst sein.</p> <p>Die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats sprechen sich mit Vornamen und Nachnamen an.</p>

- Beschränkung auf drei Voten Art. 49
Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt. Eintretensdebatte und Detailberatung werden dabei separat behandelt.
- Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.
- Die Beschränkung auf drei Voten gilt nicht für die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und für die Mitglieder des Stadtrats.
- Schluss der Wortmeldungen Art. 50
Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:
- die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben;
 - auf Verlangen die Kommissionssprecherinnen und Kommissionsprecher, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Stadtrats.
- Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstands Art. 51
Die Präsidentin bzw. der Präsident:
- mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;
 - ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;
 - entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.
- Ordnungsantrag Art. 52
Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:
- eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird;
 - eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zum Verfahren geändert wird.
- Ein Ordnungsantrag kann durch den Zwischenruf "Ordnungsantrag" angemeldet werden und ist anschliessend am Rednerpult zu begründen.
- Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsgegenstandes wieder aufgenommen.

Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion abgestimmt, nachdem das Stadtparlament eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.

Form der Anträge

Art. 53

Anträge sind mündlich vorzubringen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

b) Vorlagen

aa) Allgemeines

Anzahl Beratungen

Art. 54

Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten.

Das Stadtparlament kann am Ende der ersten Lesung vor der Gesamtabstimmung eine zweite Beratung beschliessen, die an einer der nächsten Sitzungen stattfindet.

Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Für beide Lesungen gelten die gleichen Verfahrensregeln.

Über die Abschreibung von allfälligen Postulaten oder Motionen wird anlässlich der zweiten Lesung entschieden.

Verschiebung

Art. 55

Vor der Aufnahme der Beratung einer Vorlage kann mittels Ordnungsantrag eine Vorlage auf die nächste Sitzung verschoben werden. Das gleiche Recht steht dem Stadtrat zu.

Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Eintretensdiskussion / Allgemeine Diskussion

Art. 56

Die Beratung einer Vorlage wird in der Regel mit der Diskussion über Eintreten eröffnet.

Darin können Anträge auf Nichteintreten und auf Rückweisung an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.

Detailberatung

Art. 57

Wird Eintreten beschlossen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die Detailberatung.

Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung.

Darin können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.

Rückkommen

Art. 58

Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Berichte über zurückgewiesene Punkte

Art. 59

Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor, so wird nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird.

Gesamtabstimmung

Art. 60

Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse (Art. 57 Abs. 3) hängig, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.

bb) Besondere Vorlagen

Legislaturplanung

Art. 61

Das Stadtparlament berät den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Amtsdauer.

Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Berichts und Rückweisung sind nicht zulässig.

Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident Kenntnisnahme fest.

Voranschlag und Rechnung Art. 62
Bei der Behandlung des Voranschlags und der Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.

Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen des Voranschlags und der Rechnung zulässig. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

Geschäftsbericht und Finanzplan Art. 63
Bei der Behandlung von Geschäftsbericht und Finanzplan werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung der Berichte oder Rückweisung sind nicht zulässig.

Einbürgerungsgesuche Art. 64
Vor der Behandlung der einzelnen Einbürgerungsgesuche kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Der Antrag auf Rückweisung ist nicht zulässig.

Bei den einzelnen Bürgerrechtsgesuchen kann zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung diskutiert werden. Anträge auf Rückweisung oder Verschiebung sowie Änderungsanträge sind nicht zulässig.

Der Einbürgerungsrat beantragt Zustimmung oder Ablehnung zum Einbürgerungsgesuch. Wird kein abweichender Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments gestellt, gilt Art. 88.

Anträge, die von jenem des Einbürgerungsrats abweichen, müssen eine schriftliche Begründung enthalten, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung bezieht. Andernfalls werden sie nicht zur Abstimmung gebracht.

c) Parlamentarische Vorstösse

Allgemeines
a) Einreichung Art. 65
Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen sind schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Parlament bei nächster Gelegenheit vom Eingang Kenntnis.

Am Schluss der Sitzung wird dem Stadtparlament Kenntnis gegeben von den neu eingegangenen parlamentarischen Vorstössen.

b) Zulässigkeit

Art. 66

Das Stadtparlament entscheidet über die Zulässigkeit eines Vorstosses.

Erachtet der Stadtrat einen Vorstoss als ganz oder teilweise unzulässig, so teilt er dies dem Präsidium mit. Das Präsidium prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.

Wird die Zulässigkeit aus der Mitte des Stadtparlaments bestritten, so kann der Vorstoss zur Prüfung der Zulässigkeit an das Präsidium zurückgewiesen werden. Dieses prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.

Eine Diskussion über die Zulässigkeit eines Vorstosses findet statt, wenn dies von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.

c) Rückzug und Umwandlung

Art. 67

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann:

- a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen; der Vorstoss ist damit erledigt;
- b) eine Motion in ein Postulat umwandeln;

Eine Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.

Motion und Postulat

a) Motion

Art. 68

Jedes Mitglied kann mit einer Motion verlangen, dass der Stadtrat einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.

Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs geben. Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

b) Postulat

Art. 69

Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine andere Massnahme zu treffen sei.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.

Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.

c) Traktandierung

Art. 70

Die eingereichten Motionen und Postulate werden auf die Traktandenliste der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann ein Vorstoss auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

d) Massgebender Auftrag

Art. 71

Massgebend für die Zulässigkeit, die Beschlussfassung und die Weiterbehandlung einer Motion oder eines Postulats ist der als Auftrag gekennzeichnete Text des Vorstosses.

e) Information über die
Stellungnahme des
Stadtrats

Art. 72

Das Stadtparlament wird mit der Sitzungseinladung schriftlich informiert, welche Stellung der Stadtrat zur Motion oder zum Postulat nimmt.

f) Begründung und Stellungnahme

Art. 73

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulats.

Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen.

Nach der Begründung erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

g) Verschiebung

Art. 74

Liegen triftige Gründe vor, so werden Begründung, Stellungnahme und Diskussion auf Begehren des Stadtrats durch Beschluss des Stadtparlaments auf die nächste Sitzung verschoben.

- h) Diskussion und Beschlussfassung
- Art. 75
In der Diskussion können Anträge auf Abänderung, namentlich auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder Änderung des Wortlauts, gestellt werden.
- Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder die Änderung des Wortlauts bedürfen der Zustimmung der Person, welche die Motion oder das Postulat erstunterzeichnet hat.
- Hierauf bestimmt das Stadtparlament über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulats.
- i) Weiterbehandlung
- Art. 76
Der Stadtrat hat den erteilten Auftrag beförderlich auszuführen.
- Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die anhängigen Motionen und Postulate.
- Ist eine Motion oder ein Postulat seit mehr als zwei Jahren anhängig, so begründet der Stadtrat die Verzögerung und stellt Antrag für das weitere Vorgehen.
- Motionen oder Postulate werden abgeschrieben, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist.
- j) Dringlicherklärung
- Art. 77
Das Stadtparlament kann unmittelbar nach der Erheblicherklärung eine Motion oder ein Postulat dringlich erklären und die Frist zur Beantwortung des Vorstosses auf bis zu 6 Monate verkürzen.
- Die verkürzte Frist kann durch das Präsidium nach Anhören des erstunterzeichnenden Mitglieds erstreckt werden.
- k) Zuständigkeit Präsidium
- Art. 78
Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium.
- Dieses kann Dritte mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Das Präsidium berät den Entwurf zuhanden des Stadtparlaments vor.
- Interpellation
- a) Inhalt
- Art. 79
Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft erteilt über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.

Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.

Interpellationen, welche aus der Mitte des Stadtparlaments eingereicht werden, müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

b) Traktandierung

Art. 80

Die schriftliche Beantwortung einer Interpellation erfolgt bis zur übernächsten Sitzung.

Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann eine Interpellation auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

c) Dringlicherklärung

Art. 81

Das Präsidium kann eine Interpellation auf Antrag des Mitglieds, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, dringlich erklären. In diesem Fall erfolgt die Traktandierung auf die nächste Sitzung. Die Antwort kann in diesem Fall mündlich oder schriftlich erfolgen.

d) Beantwortung und Diskussion

Art. 82

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Stellungnahme einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen.

Der Stadtrat kann anschliessend ergänzende Ausführungen machen.

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält die Möglichkeit für ein abschliessendes Votum.

Eine Diskussion findet statt, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.

Anfrage

Art. 83

Jedes Mitglied kann mit einer Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft verlangen über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.

Die Antwort erfolgt innert drei Monaten. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitglieds, das die Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.

Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.

d) Resolution und parlamentarische Erklärung

Resolution

Art. 84

Jedes Mitglied, eine Fraktion oder eine Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Stadtparlaments in der Form einer Resolution zum aktuellen politischen Geschehen zu beantragen.

Die Resolution ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Der Wortlaut kann im Einverständnis mit der erstunterzeichneten Person geändert werden.

Resolutionen, die nicht im Zusammenhang mit der Behandlung eines traktandierten Geschäfts stehen, sind dem Präsidenten einzureichen, welcher sie auf die Traktandenliste der folgenden Sitzung des Stadtparlaments setzt.

Parlamentarische Erklärung

Art. 85

Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Stadtparlament beantragen, in der Form einer Parlamentarischen Erklärung im Rahmen der Beratung eines Geschäfts eine politische Meinungsäußerung abzugeben.

Die Parlamentarische Erklärung ist schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung sind möglich.

Das Stadtparlament beschliesst mit einfachem Mehr, ob die Parlamentarische Erklärung in der bereinigten Fassung dem Stadtrat überwiesen wird. Nach dem Überweisungsbeschluss ist die Parlamentarische Erklärung erledigt.

e) Eingaben

Petitionen

Art. 86

Petitionen, die das Stadtparlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stadtparlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Die Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird darüber in geeigneter Weise informiert.

Sonstige Eingaben

Art. 87

Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.

Betreffen sie nicht das Stadtparlament, werden sie der zuständigen Behörde überwiesen.

3. Abstimmungen

Beschlussfassung
Abstimmung

ohne Art. 88

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so kann der unbestrittene Antrag zum Beschluss des Stadtparlaments erklärt werden.

Abstimmungsplan

Art. 89

Vor der Abstimmung werden die Anträge und der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Abstimmungsregeln

a) Eintreten

Art. 90

Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.

Wird Antrag auf Rückweisung gestellt, so wird über Rückweisung mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird die Rückweisung abgelehnt, wird Eintreten ohne weitere Abstimmung festgestellt.

Wird sowohl Antrag auf Nichteintreten als auch Antrag auf Rückweisung gestellt, werden diese Anträge einander in Eventualabstimmung gegenübergestellt. Über den obsiegenden Antrag wird nach den Regeln von Absatz 1 und 2 mit Ja oder Nein abgestimmt.

b) Detailberatung

Art. 91

Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

- a) liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so werden diese einander paarweise in Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis der obsiegende Abänderungsantrag feststeht;
- b) anschliessend wird der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag in Eventualabstimmung gegenübergestellt;

- c) zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet.

Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

Erforderliche Mehrheit	<p><u>Art. 92</u> In der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.</p>
Grundsatz	<p><u>Art. 93</u> Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p>Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:</p> <p>a) in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten; b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.</p>
Elektronische Abstimmung	<p><u>Art. 94</u> Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.</p>
a) Anzeige	
b) Namensliste	<p><u>Art. 95</u> Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt.</p>
Offene Abstimmung	<p><u>Art. 96</u> Ohne elektronische Abstimmung wird durch Handerheben abgestimmt.</p>
a) Handmehr	
b) Wiederholung	<p><u>Art. 97</u> Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Resultat zweifelhaft ist.</p>
c) Abzählen	<p><u>Art. 98</u> Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn:</p> <p>a) das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit un- zweifelhaft ist; b) mindestens fünf Mitglieder Abzählung verlangen.</p>

d) Namensaufruf Art. 99
Mindestens 15 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.

Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

Referendums Klausel Art. 100
Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.

Kenntnisnahmen Art. 101
Wird Kenntnisnahme beantragt, stellt die Präsidentin oder der Präsident am Ende der Diskussion ohne Abstimmung Kenntnisnahme fest.

4. Wahlen

Eröffnung Art. 102
Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.

Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.

Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.

Erforderliche Mehrheit Art. 103
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.

Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Wahl von Delegierten Art. 104
Das Parlament wählt auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände sowie in Anstalten, in im Anhang zu diesem Geschäftsreglement aufgeführt sind.

Zur Wahl können auch Personen mit Wohnsitz in Wil, die nicht dem Parlament angehören oder Angestellte der Stadt Wil vorgeschlagen werden.

Offene Wahlen

Art. 105

Das Stadtparlament nimmt die Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt und nicht geheime Wahl verlangt wird.

Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen:

- a) Stimmbüro;
- b) ständige Kommissionen;
- c) Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbände sowie Anstalten.

15 Mitglieder des Stadtparlaments können verlangen, dass über die Wahlvorschläge gemäss Abs. 2 getrennt abgestimmt wird, auch wenn nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.

Für die Durchführung der offenen Wahlen gelten im Übrigen sachgemäss die Vorschriften über die Durchführung der offenen Abstimmungen.

Geheime Wahlen

a) Grundsatz

Art. 106

In geheimer Wahl werden gewählt:

- a) Präsidentin bzw. Präsident
- b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident
- c) Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber

Bei der Wahl gemäss lit. c wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird der Vorschlag abgelehnt, so unterbreitet der Stadtrat einen neuen Vorschlag.

Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn diese von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.

b) Verfahren

Art. 107

Die zuständige Person des Weibeldienstes übergibt den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Stadtparlaments den Stimmzettel und sammelt ihn ein.

Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

5. Protokoll

Beschluss-Protokoll

a) Inhalt

Art. 108

Das Beschluss-Protokoll enthält:

- a) Die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;
- b) Namen der Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Stadtparlament austreten oder neu eintreten;
- c) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- d) die Namen der Antragstellenden und deren Anträge;
- e) die Beschlüsse des Stadtparlaments;
- f) die Stimmzahlen, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde;
- g) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;
- h) Berichtigungen zum vorangegangenen Protokoll;
- i) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- j) anhängige Geschäfte.

b) Genehmigung und Zustellung an das Parlament

Art. 109

Das Beschluss-Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und den Mitgliedern des Stadtparlaments und dem Stadtrat innerhalb von zwei Monaten zugestellt.

Die Frist kann durch das Präsidium erstreckt werden.

Berichtigungen

Art. 110

Einwendungen können innert einer Woche nach Zustellung zuhanden des Präsidiums eingereicht werden.

Das Präsidium entscheidet über die Einwendungen.

Berichtigungen werden in das Beschluss-Protokoll der nächsten Sitzung genommen.

Aufzeichnungen

Art. 111

Die Beratungen des Stadtparlaments werden durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgezeichnet.

Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort oder über elektronische Medien abgehört werden.

IV. Entschädigungen

Sitzungsgelder

Art. 112

Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtparlaments, des Präsidiums und der parlamentarischen Kommissionen.

Das Stadtparlament setzt die Sitzungsgelder auf Antrag des Präsidiums fest.

Fraktionsentschädigung

Art. 113

Die Fraktionen erhalten für die Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte eine jährliche Pauschalentschädigung.

Der Gesamtbetrag der Fraktionsentschädigungen wird zu einem Drittel gleichmässig und zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl auf die Fraktionen aufgeteilt.

Gehört ein Mitglied keiner Fraktion an, so erhält es für die Vorbereitung auf die Verhandlungen seinen Anteil an den zwei Dritteln der Gesamtentschädigung.

Das Stadtparlament setzt die Fraktionspauschalen auf Antrag des Präsidiums fest.

Entschädigung für besonderen Aufwand

Art. 114

Parlamentspräsidentin bzw. Parlamentspräsident, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin sowie die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der parlamentarischen Kommissionen haben für die Vorbereitung der Geschäfte Anspruch auf eine besondere Entschädigung.

Für besonderen Aufwand und ausserordentliche Beanspruchung der privaten Infrastruktur können Mitglieder besonders entschädigt werden.

Das Präsidium setzt die Entschädigungen für besonderen Aufwand im Rahmen des vorhandenen Kredits fest.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 115

Dieses Geschäftsreglement ersetzt das Geschäftsreglement des Gemeindeparlaments vom 5. Juli 2007.



Vollzugsbeginn

Art. 116

Dieses Geschäftsreglement gilt mit Ausnahme der Art. 93 – 95 ab 10. Januar 2013.

Stadt Wil

Michael Sarbach
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Anhang – Quoren

Grundsatz

Art. 92	Erforderliche Mehrheit Abstimmung	einfaches Mehr
Art. 103	Erforderliche Mehrheit Wahlen	mehr als die Hälfte der Stimmen

Ausnahmen

Art. 12	Liegenschaftenkommission Zustimmung	5 Mitglieder
Art. 24	Verfahren Zirkularbeschluss	alle Mitglieder
Art. 36 c	Einberufung Parlamentssitzung	15 Mitglieder
Art. 44	Traktandenliste Änderung	2/3 Mehrheit
Art. 46	Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit Stadtparlament	mind. 23 Mitglieder
Art. 55	Verschiebung Vorlage	2/3 Mehrheit
Art. 66	b) Zulässigkeit Diskussion über Zulässigkeit	15 Mitglieder
Art. 82	d) Beantwortung und Diskussion Interpellation	15 Mitglieder
Art. 98 b	c) Abzählen	5 Mitglieder
Art. 99	d) Namensruf Abstimmung	15 Mitglieder
Art. 105	Offene Wahlen Getrennte Abstimmung über Wahlvorschläge	15 Mitglieder
Art. 106	a) Grundsatz Geheime Wahlen	15 Mitglieder

Vorläufige Gemeindeordnung

Art. 11	c) Begehren aus der Mitte des Stadtparlaments Volksabstimmung	15 Mitglieder
---------	--	---------------